



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz informiert zum Thema *Krankenhaus*

Bei einem Krankenhausaufenthalt entstehen sensible persönliche Daten: Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Therapieempfehlungen und anderes. Für den Umgang mit diesen Daten gibt es Regeln – um Missbrauch zu vermeiden und damit die Daten dem Zweck dienen können, für den sie erhoben wurden: Ihrer Gesundheit.

Der Bayerische Landesbeauftragte
für den Datenschutz, Dr. Thomas Petri
heißt Sie *Willkommen*

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie für das Thema
»Datenschutz im Krankenhaus« sensibilisieren.
Anhand eines fiktiven Patienten geleiten wir Sie durch
verschiedene Etappen eines Krankenhausaufenthalts
und versuchen die jeweils wichtigen Fragen



zu beantworten. Die hier geschilderten Situationen sind fiktiv, kommen aber alle in der Praxis so oder so ähnlich vor. Ich wünsche Ihnen gute Information und gute Unterhaltung!

*Ihr Dr. Thomas Petri
Bayerischer Landesbeauftragter
für den Datenschutz*

Grundrecht

Datenschutz ist ein Grundrecht. Es ist Teil des Persönlichkeitsrechts und eine Grundvoraussetzung für einen freiheitlichen, demokratischen Staat. Betroffene Personen haben Datenschutzrechte. Das heißt, sie können Auskunft über gespeicherte Daten und den Zweck der Datenverarbeitung verlangen. Sie können außerdem verlangen, dass rechtswidrig gespeicherte oder nicht mehr erforderliche Daten gelöscht werden.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hilft Ihnen, diese Rechte gegenüber Behörden und staatlichen Stellen durchzusetzen. Zu diesem Zweck kann er Beschwerden von Bürgern nachgehen und staatliche Stellen kontrollieren. Er ist völlig unabhängig und gegenüber niemandem weisungsgebunden.

Prinzipien

Datenschutz folgt bestimmten Grundprinzipien. Eines davon: **Keine Datenverarbeitung ohne Erlaubnis!** Eine solche Erlaubnis kann durch Gesetz oder durch die Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.

Im Krankenhaus

Eine Einwilligung kann grundsätzlich widerrufen werden. ***Ein weiterer Grundsatz ist die Zweckbindung:*** Daten sollen nur für definierte Zwecke erhoben und verarbeitet werden.

Ebenfalls grundlegend ist die Erforderlichkeit. Das bedeutet, dass die erhobenen Daten für den Verwendungszweck erforderlich sind. ***Auch muss die Datenverarbeitung verhältnismäßig sein.*** Damit ist gemeint, dass der Nutzen der Datenverarbeitung in einem angemessenen Verhältnis zu der mit ihr verbundenen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts stehen muss.

Patientendaten sind besonders sensible Daten. Deshalb ist die Vertraulichkeit nach Außen für das Krankenhaus ein strenges Gebot! ***Datenschutz im Krankenhaus steht im engen Zusammenhang mit der ärztlichen Schweigepflicht.*** Die Krankenhäuser haben dafür zu sorgen, dass nicht jeder Beschäftigte auf alle Patientendaten zugreifen kann. Vielmehr gilt das Prinzip: ***Jeder darf nur auf solche Daten zugreifen, die er für seine Aufgaben benötigt.***

Inhalt

08 *Bei der Aufnahme*

- Welche Angaben muss ich bei der Aufnahme ins Krankenhaus machen?
- Dürfen bei der Aufnahme Angaben über meine früheren Aufenthalte abgerufen werden?
- Was gilt im Notfall, wenn ich selbst keine Angaben machen kann?

12 *Auf der Station*

- Wie muss meine Krankenakte aufbewahrt werden?
- Welche Krankenhaus-Mitarbeiter dürfen zu welchen Informationen über mich Zugang haben?
- Darf ich Einsicht in meine Patientenakte nehmen?

16 *Auskünfte über mich*

- Darf an der Pforte Auskunft über mich erteilt werden, etwa meine Zimmernummer?
- Darf das Krankenhaus meine Kirchengemeinde benachrichtigen, damit Gemeindemitglieder mich besuchen können?
- Was darf der Krankenhausseelsorger über mich wissen?

20 *Forschung mit meinen Daten*

- Darf das Krankenhaus meine Behandlungsdaten für seine interne Forschung nutzen?
- Mein Arzt möchte meine Daten für eine deutschlandweite Studie verwenden. Darf er das?

25 *Nach dem Aufenthalt*

- Wie lange dürfen meine Daten im Krankenhaus aufbewahrt werden?
- Wie lange dürfen sie auf der Station verfügbar sein?
- Welche Daten über mich werden an die Krankenkasse gemeldet?
- Welche Daten dürfen an sonstige Dritte weitergegeben werden?

Kontakt

A black and white photograph of a hand holding a pen and writing on a notepad. The background is blurred, showing what appears to be a classroom or office setting with other people and papers. A white rectangular box is overlaid on the right side of the image, containing the text 'Bei der Aufnahme' in a red, italicized font.

Bei der Aufnahme

Herr F. hat Angst. In der vergangenen Nacht hatte er plötzlich schlimme Atemnot gehabt, Herzrasen, Schmerzen in der Brust. Um fünf Uhr früh rief seine Frau den Notarzt. Der horchte ihn ab und sagte schließlich: »Verdacht auf akute Mitralklappen-Insuffizienz. Das heißt auf deutsch: Es könnte sein, dass Ihre linke Herzklappe nicht mehr richtig schließt. Muss nichts Dramatisches bedeuten. Kann aber. *Sie sollten so schnell wie möglich in die Klinik.*« Und da sitzt er nun: Berthold F., 55 Jahre alt. Neben ihm seine Frau, die ihn begleitet. Nach kurzer

Welche Angaben muss ich bei der Aufnahme ins Krankenhaus machen?

Grundsätzlich: Alle Daten, die das Krankenhaus zur Behandlung oder zur Erfüllung seiner sonstigen Aufgaben braucht; auf jeden Fall Name, Adresse und Geburtsdatum und Angaben zu Ihrem Gesundheitszustand. Die Angabe der Konfession ist freiwillig und darf auch nur abgefragt werden, wenn eine Krankenhausseelsorge vorhanden ist.

Wartezeit wird er ins Aufnahmezimmer gerufen. Er nimmt Platz, reicht seine Versichertenkarte über den Tisch und harrt der Dinge, die da kommen sollen. Die Mitarbeiterin legt ihm mehrere Formblätter vor (*»wenn Sie das bitte unterschreiben würden!«*), lässt sich Name, Geburtsdatum und Anschrift sagen und vergleicht die Angaben mit denen auf ihrem Bildschirm. »Na«, sagt sie leutselig, »ein alter Bekannter! Schon fünf Mal hier gewesen, das letzte Mal im Februar! Was machen denn Ihre Depressionen?« Herr F. findet nicht sofort zu einer

Dürfen bei der Aufnahme Angaben über meine früheren Aufenthalte abgerufen werden?

Nur die bloße Tatsache, ob Sie dort schon einmal behandelt wurden – um Doppelregistrierungen zu vermeiden; aber keine Details über Behandlungen.

Antwort. Er fühlt sich unwohl. »Och...« sagt er unbestimmt und fragt sich insgeheim: »Was weiß die eigentlich noch alles über mich?« Tatsächlich, so erfährt Herr F. später, dürfen Details früherer Behandlungen bei der Patientenaufnahme gar nicht abgerufen werden – sondern nur die Tatsache, ob der Patient schon einmal in diesem Krankenhaus behandelt wurde. Aber da ist Berthold F. schon bei seiner ersten Untersuchung.

**Was gilt im Notfall,
wenn ich selbst keine Angaben
machen kann?**

In diesem Fall dürfen die Daten
bei Ihren Angehörigen oder Ihrem Begleiter
erhoben werden.

243

EKG
Elektro-Kardiographie

Auf der Station

Der Arzt hat entschieden, Berthold F. für zwei oder drei Tage dazubehalten. Er bekommt ein Bett auf der Station »Innere Medizin II«. Am Ende des ersten Tages hat er bereits *eine Menge Untersuchungen hinter sich*. Seine Herz- und Lungentöne wurden abgehört, ein EKG gemacht, das Herz geröntgt; schließlich wurde noch ein Echokardiogramm gemacht, eine Ultraschalluntersuchung, bei der man Veränderungen an den Herzklappen besonders gut erkennen kann. Der Arzt möchte sogar eine DNA-Untersuchung veranlassen, um zu überprüfen, ob die Schwäche der Herzklappe bei Berthold F. angeboren sein könnte.

Wie muss meine Krankenakte aufbewahrt werden?

Ihre Krankenakte und auch sonstige Unterlagen über Ihren Gesundheitszustand wie Computerausdrucke und Ähnliches müssen stets so aufbewahrt werden, dass Unbefugte sie nicht lesen können; zum Beispiel dürfen sie nicht unbeaufsichtigt in Ihrem Krankenzimmer oder im Schwesternzimmer herumliegen. Auch Computer und elektronisch gespeicherte Daten dürfen nicht für fremde Personen einsehbar sein.

Jetzt liegt er im Bett, erschöpft von der Aufregung ebenso wie von seinem Zimmergenossen, der unbedingt ein Gespräch anfangen möchte. Herr F. ist dankbar, dass der Arzt ihn wie selbstverständlich ins Arztzimmer gebeten hat, um ihm die ersten *Untersuchungsergebnisse unter vier Augen* mitzuteilen. Auf einem Bildschirm in der Ecke des Arztzimmers hat er ein Bild ganz ähnlich dem gesehen, das gerade von seinen Herzklappen gemacht wurde. Schon faszinierend, denkt er, was man heutzutage alles untersuchen kann. Und wie schnell die Ergebnisse überall hin verschickt werden können – Messwerte, Bilder, Videos, einfach alles! Die vielen

Welche Krankenhaus-Mitarbeiter dürfen zu welchen Informationen über mich Zugang haben?

Grundsätzlich dürfen nur die mit Ihrer Behandlung betrauten Personen auf Ihre Daten zugreifen, soweit es zur Behandlung nötig ist; dazu natürlich die Verwaltungsmitarbeiter, aber auch die nur soweit es zur verwaltungsmäßigen Abwicklung notwendig ist.

Informationen muss er erst mal verdauen. Das meiste, was der Arzt gesagt hat, hat er auf die Schnelle gar nicht recht begriffen. Eigentlich würde er seine Untersuchungsergebnisse gerne mal in Ruhe anschauen. »Frag doch einfach«, ermuntert ihn seine Frau; »ich glaube, du hast sogar einen Anspruch darauf; jedenfalls hab ich das mal irgendwo gelesen.«

Darf ich Einsicht in meine Patientenakte nehmen?

Ja, Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Auskunft über die zu Ihrer Person aufbewahrten Patientendaten. Das Krankenhaus kann die Auskunft beschränken, soweit es um ärztliche Beurteilungen und Wertungen geht.

A black and white photograph of a hand pointing to a calendar grid. The calendar shows days of the week (S, Sch, St, T, U, V, W, X, Y, Z) and months (M, F, J, J, A, S, O, N, D). The text 'Auskünfte über mich' is overlaid in red cursive script on a white rectangular background.

Auskünfte über mich

Am nächsten Tag bekommt Berthold F. überraschend Besuch von einem Bekannten: »Ich war gerade in der Gegend«, sagt der, »und da hab ich gedacht, ich schau gerade mal vorbei! Wie geht's Dir denn?« Obwohl Berthold F. sich über den unverhofften Besuch freut, wundert er sich auch, *woher dieser darüber Bescheid weiß, dass er im Krankenhaus ist.* »Du warst nicht zuhause«, berichtet der, »und die Nachbarin hat erzählt, dass in der Früh der Notarzt bei Euch war.

**Darf an der Pforte Auskunft
über mich erteilt werden,
etwa meine Zimmernummer?**

Die Pforte darf Besuchern nur dann Auskunft
über Ihren Verbleib geben, wenn Sie dazu schriftlich
eingewilligt haben.

Da hab ich mir natürlich Sorgen gemacht. Und hier haben die mir an der Pforte gleich gesagt, wo Du liegst.« »Weißt Du«, sagt Berthold F. zu seiner Frau, als der Bekannte wieder gegangen ist, »das war jetzt zwar okay, eigentlich sogar ganz nett – aber im Prinzip ist mir das nicht so recht. Wenn es die Nachbarn auch alle schon wissen, *dann steht irgendwann der ganze Kirchenchor hier!*«. Bei der

**Darf das Krankenhaus
meine Kirchengemeinde
benachrichtigen, damit
Gemeindemitglieder mich
besuchen können?**

Auch das darf nur mit Ihrer schriftlichen
Einwilligung geschehen.

Vorstellung müssen beide lachen. Aber dann geht seine Frau doch runter zur Pforte und bittet darum, unangemeldete Besucher nicht über den Aufenthalt ihres Mannes zu informieren.

**Was darf der
Krankenhausseelsorger
über mich wissen?**

An den Krankenhausseelsorger dürfen Ihr Name und Ihre Stations- und Zimmernummer weitergeleitet werden, wenn Sie im Aufnahmeformular Angaben zu Ihrer Religionszugehörigkeit gemacht haben. Weitere Daten, wie z.B. medizinische Diagnosen, dürfen ihm nur mitgeteilt werden, wenn Sie ausdrücklich und schriftlich eingewilligt haben.

A grayscale photograph showing a hand holding a pencil with a dotted pattern, pointing towards a blurred background. The background appears to show a person's arm and a laptop screen. A white rectangular box is overlaid on the lower right portion of the image, containing red text.

*Forschung
mit meinen Daten*

Nach zwei Tagen im Krankenhaus und umfangreichen Untersuchungen kommt der Arzt zu dem Ergebnis, dass die akute Verschlechterung seines Zustandes, die Herr F. vorgestern erlebt hat, nicht lebensbedrohlich ist. Eine Operation ist nicht angeraten, sondern intensive Nachbetreuung und medikamentöse Therapie durch einen niedergelassenen Internisten. Kurz vor der Entlassung fragt der Arzt

**Darf das Krankenhaus
meine Behandlungsdaten
für seine interne Forschung
nutzen?**

Ja. Das Krankenhaus darf die Daten, die es selbst erhoben hat, zu internen Forschungszwecken nutzen. Es kann dazu auch andere Personen beauftragen. Aus Sicht des Datenschutzes begrüßenswert ist allerdings, wenn das Krankenhaus auch für interne Forschungsvorhaben Ihre Einwilligung einholt.

Berthold F. noch, ob er damit einverstanden sei, dass die Klinik einige seiner Behandlungsdaten und Untersuchungsergebnisse für die Forschung verwendet. Herr F. überlegt. Zwar hat er grundsätzlich nichts dagegen, mit seinen Daten zum medizinischen Fortschritt beizutragen – aber er möchte doch gerne wissen, was da gemacht wird. Er bespricht sich mit seiner Frau. Die rät ihm, sich genau danach zu erkundigen, was mit den Daten gemacht wird und welche Daten wei-

Mein Arzt möchte meine Daten für eine deutschlandweite Studie verwenden. Darf er das?

Solche Studien sind nur mit Ihrer ausdrücklichen und schriftlichen Einwilligung zulässig.

tergegeben werden. »Lass Dir die Einwilligungserklärung aushändigen und lies sie in Ruhe durch«, meint sie. »Und frag ihn einfach alles, was Dir nicht klar ist!« Bereitwillig erklärt der Arzt Herrn F., dass in der Studie die vielfältigen Ursachen und Risikofaktoren der Mitralklappen-Insuffizienz untersucht werden sollen. Insbesondere gehe es darum, wie die angeborenen und die durch den Lebensstil

Sie müssen genau über die Studie informiert werden, z.B. welchem Zweck sie dient, wer für die Studie verantwortlich ist, wer die Daten wie und wo auswertet und ob Biomaterial (z. B. Blut oder Gewebe) dauerhaft aufbewahrt wird.

bedingten Faktoren zusammenspielen. Als erstes, erklärt er, werden die Daten anonymisiert, d. h. insbesondere ohne Namen, Adresse, vollständiges Geburtsdatum, etc. weitergegeben. Außerdem werde jeder Schritt der Studie dokumentiert. Und die Einwilligung könne *jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden*. Berthold F. lässt sich überzeugen und unterschreibt.

Ihre Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Sie dürfen auch nicht benachteiligt werden, wenn Sie die Einwilligung verweigern oder widerrufen.



Nach dem Aufenthalt

Bei der Entlassung aus dem Krankenhaus muss Berthold F. noch einmal einige Papiere unterschreiben. Eigentlich hatte er sich vorgenommen, diese sehr gründlich durchzulesen und für jeden einzelnen Fall zu überlegen, ob er zustimmt oder seine Einwilligung verweigert. Aber dann ist er doch ungeduldig und will nur

Wie lange dürfen meine Daten im Krankenhaus aufbewahrt werden, wie lange dürfen sie auf der Station verfügbar sein?

In der Regel dürfen Ihre Daten im Krankenhaus 30 Jahre lang gespeichert werden. Das heißt aber nicht, dass sie während dieser Zeit für alle Beschäftigten verfügbar sind. Wenn Sie entlassen sind und die erforderliche Abwicklung abgeschlossen ist, müssen die elektronisch erzeugten Daten für die Station und die behandelnden Ärzte

noch nach Hause. *Und so unterschreibt er unbesehen alles*, was die Helferin ihm hinlegt. Eine Woche später, den ersten ambulanten Termin beim Internisten hat er da schon hinter sich, erhält er einen Anruf von einem Gesundheitsberater

gesperrt werden. Die Papierakte muss im Krankenblattarchiv abgelegt werden. Ein Zugriff kommt dann nur noch in eng begrenzten Fällen, etwa bei einer weiteren Behandlung, in Betracht. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist müssen die Patientenakten datenschutzgerecht entsorgt werden.

seiner Krankenkasse. Der Mann möchte mit ihm »gemeinsam überlegen, wie jetzt das beste und effektivste weitere Vorgehen ist« und was für »maßgeschneiderte Zusatzangebote« ihm die Kasse noch machen könne.

Welche Daten über mich werden an die Krankenkasse gemeldet, welche dürfen an sonstige Dritte weitergegeben werden?

An die gesetzlichen Krankenkassen muss das Krankenhaus insbesondere folgende Daten übermitteln, die zur Abrechnung der Leistungen benötigt werden: Tag, Uhrzeit und Grund der Aufnahme; Einweisungs- und Aufnahme diagnose und nachfolgende Diagnosen; Datum und Art der

Und er stellt sehr detaillierte Fragen. Zu dem Klinikaufenthalt; zu den einzelnen Untersuchungen die gemacht wurden, und ihren Ergebnissen; schließlich zu den Medikations- und Therapieempfehlungen, die das Krankenhaus abgegeben hat. Herr F. ist erstaunt, *wie gut der Mann informiert ist.*

durchgeführten Operationen; Tag, Uhrzeit und Grund der Entlassung oder Verlegung; Angaben über medizinische Rehabilitation und ergänzende Leistungen; Aussagen zur Arbeitsfähigkeit; Vorschläge zur weiteren Behandlung.

Und nachdem er aufgelegt hat, verwandelt sich das Erstaunen in ein mulmiges Gefühl. Während seines Aufenthalts im Krankenhaus hat er zum ersten Mal so richtig begriffen, welche Menge an persönlichen Daten und Untersuchungsergebnissen in so einer Situation zusammenkommen kann.

Krankenhäuser sind auch verpflichtet, der gesetzlichen Krankenkasse bestimmte Informationen mitzuteilen, wenn Dritte einem Patienten Gesundheitsschäden zugefügt haben, die Schadensersatz- bzw. Erstattungsansprüche auslösen.

Hab ich da jetzt vorschnell unterschrieben?, fragt er sich. Oder hat das Krankenhaus Dinge weitergegeben, die es nicht weitergeben durfte? Wie kann er das herausfinden? Ein befreundeter Arzt erklärt ihm, dass es für *jede Klinik einen eigenen Ansprechpartner für den Datenschutz gibt* – auch für seine. Den ruft er an. Er rät ihm, schriftlich beim Krankenhaus Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten das Krankenhaus an die Krankenkasse weitergegeben hat.

Privat Versicherte dagegen rechnen grundsätzlich selbst mit dem Krankenhaus ab und erhalten mit der Rechnung die Diagnosen und sonstigen Angaben, die sie für die Abrechnung mit ihrer Krankenversicherung brauchen. Nur wenn sie schriftlich eingewilligt haben, darf das Krankenhaus direkt mit der privaten Krankenversicherung abrechnen und die Daten an diese übermitteln.

Und er erklärt ihm auch, dass er eine Einwilligung jederzeit widerrufen kann, wenn auch nicht rückwirkend, sondern nur mit Wirkung für die Zukunft. Außerdem könne er sich bei weiteren Fragen wieder mit ihm in Verbindung setzen. Er weist sogar noch auf den *Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz* hin; an diesen könne er sich auch wenden.

Es kommen zudem Datenübermittlungen an Unfall- sowie an Rentenversicherungsträger in Betracht.

An Ihren Hausarzt darf das Krankenhaus Ihre Behandlungsdaten und Befunde nur mit Ihrer Einwilligung weitergeben. Insbesondere im Hinblick auf vor-, mit- oder nachbehandelnde Ärzte gehen Krankenhäuser teilweise von einem entsprechenden

Und das eine hat Berthod F. nun wirklich begriffen: Sich um die Sicherheit seiner persönlichen Daten zu kümmern, dazu ist es nie zu spät.

Einverständnis aus. Wenn Sie dies ausschließen wollen, teilen Sie Ihrem Krankenhaus rechtzeitig mit, dass Sie mit einer solchen Weitergabe Ihrer Daten nicht einverstanden sind.

Grundsätzlich muss Ihnen das Krankenhaus auf Verlangen Auskunft darüber geben, welche Daten es an welche Dritte weitergegeben hat.



Ansprechpartner

Für jedes Krankenhaus gibt es einen
»behördlichen« Datenschutzbeauftragten.
Die Kontaktdaten erhalten Sie auf Nachfrage
von Ihrem Krankenhaus.

Sie können sich ansonsten auch an mich wenden
(Kontaktdaten auf Seite 37).

Ansprechpartner

Für Krankenhäuser in Trägerschaft des Bundes, der Kirchen und privater Stellen sind jedoch andere Datenschutzinstitutionen zuständig.

Informationen u.a. hierzu finden Sie auf meiner Homepage. Wenn Sie hinsichtlich der Zuständigkeit unsicher sind, helfe ich Ihnen gerne.

**Der Bayerische
Landesbeauftragte
für den
Datenschutz**

Wagmüllerstraße 18
80538 München
Telefon 0 89 21 26 72-0
Telefax 0 89 21 26 72-50
poststelle@datenschutz-bayern.de
www.datenschutz-bayern.de



Impressum

Herausgeber und Copyright: Der Bayerische
Landesbeauftragte für den Datenschutz

Wagmüllerstraße 18, 80538 München

www.datenschutz-bayern.de

Redaktion: Martin Rasper

Konzept und Gestaltung: Vogt, Sedlmeir, Reise.GmbH

Fotografie: Fabian Helmich